



ARGE Herne

Arbeitsgemeinschaft für die Grundsicherung
Arbeitsuchender in Herne

Ermessenslenkende Weisung - § 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

ESG – § 16c SGB II

- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Vorwort

Die Förderung der Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Verfügung.

Die ermessenslenkenden Weisungen sollen dazu beitragen, dass die Integrationsfachkraft mit diesen Weisungen und der Arbeitshilfe zu §16c SGB II eine sachgerechte Entscheidung über den Antrag unter Berücksichtigung von qualitativen Beurteilungsmaßstäben treffen kann.

Rechtsgrundlage

§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

(1) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die ARGE die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

Fördervoraussetzungen

Die Leistungsgewährung nach § 16c kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 7 (erwerbsfähige Hilfebedürftige) bereits aktuell eingetreten sind. Eine präventive Leistungsgewährung lässt die Gesetzessystematik nicht zu.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen können für die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit (mindestens 15 Stunden/Woche) gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Bei Personen, die bereits selbständig tätig sind und bei denen Hilfebedürftigkeit vorliegt, ist in der Regel ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten angemessen und bei Neugründung ist in der Regel ein Zeitraum von bis zu zwölf Monaten angemessen.

Für die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist es unerheblich, ob eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen werden soll oder bereits ausgeübt wird. Die Selbständigkeit muss wirtschaftlich tragfähig sein und die Hilfebedürftigkeit soll innerhalb eines angemessenen Zeitraumes verringert oder beendet werden.

Verfahrenshinweise

1. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen kann für die Aufnahme oder Ausübung einer hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit (mindestens 15 Stunden/Woche) gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die ARGE die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. **Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.**
2. Zur Bewilligung der Leistung sind insbesondere die fachlichen Hinweise aus der Arbeitshilfe Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen Stand Dezember 2008 zu beachten.
3. Ein Darlehen kann bis zu einer Höhe von 5.000 Euro gewährt werden.

Darlehen und Zuschüsse werden ausschließlich zweckgebunden vergeben:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch)
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) oder Kautionen für

Geschäftsräume

Darlehen und Zuschuss werden unter folgenden Voraussetzungen ausgezahlt:

- Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen, Bankkredite, Beteiligungskapital von Ländern, Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder, Kleinstkredite des Bundes oder der GLS Bank bzw. weitere Finanzierungsquellen erscheinen nicht möglich. Von daher sind zumindest Nachweise von einer Bank/Sparkasse und der KfW-Mittelstandsbank oder deren Entscheidungsträger vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass Kreditmittel nicht oder in nicht ausreichender Höhe möglich sind.
 - Eine positive Tragfähigkeitsbescheinigung muss vorhanden sein. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit wird im Rahmen der Amtshilfe eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle eingeholt, hier bei der örtliche HWK, IKK, Gemeinde oder vergleichbare Stellen. Auf die positive Tragfähigkeitsbescheinigung kann verzichtet werden, wenn durch Bürgschaften zur Besicherung von Krediten seitens Ländern und Kommunen, Bankkredite, Beteiligungskapital von Ländern, Förderprogramme der KfW-Mittelstandsbank und der Länder, Kleinstkredite des Bundes oder der GLS Bank zwar Kapital bewilligt worden ist, aber nicht in ausreichender Höhe.
 - Befindet sich der Antragsteller in der privaten Insolvenz (schriftliche Selbstauskunft), ist die Zustimmung seines Insolvenzverwalters zur Darlehensförderung nach §16c in schriftlicher Form erforderlich.
 - Hat der Antragsteller die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung geleistet (keine Privatinsolvenz), ist eine Förderung über § 16c SGB II nicht möglich.
 - Eine zweckentsprechende Mittelverwendung muss nachgewiesen werden. Hierbei sind die Kaufquittungen innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung vorzulegen.
 - Eine Sicherung durch die Abtretung zukünftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistungsbezug hat zu erfolgen. Der entsprechende Antragsvordruck zur Abtretungserklärung ist zu verwenden
 - Die Rückzahlung des Darlehens beginnt spätestens 6 Monate nach Erhalt des Darlehens. Die monatliche Ratenhöhe beträgt grundsätzlich 100 Euro.
4. Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen ist verbindlich mit dem Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zu begleiten.
 5. Über den Antrag entscheidet der zuständige Vermittler/Fallmanager. Der TL zeichnet ab einen Betrag von 2.500 Euro gegen.

6. Auf Grundlage der fachlichen Entscheidung erfolgt die Bescheiderteilung, die Mittelbewirtschaftung (coSach-NT) und die Zahlbarmachung durch das Maßnahme Team.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Weisungen treten rückwirkend ab Januar 2009 in Kraft und sind zeitlich nicht befristet.

Peter Heckmann
(Geschäftsführer)

Erforderliche Unterlagen

1. Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen nach § 16 c SGBII
2. Ausgefüllte und unterschriebene fachliche Feststellung der Integrationsfachkraft mit ausführlicher Begründung (Mitzeichnung der Teamleitung ab 2.500 Euro)
3. Ausgefüllte und unterschriebene Abtretungserklärung bei Darlehen zuzüglich 10% v. H. für etwaige Rechtsverfolgungskosten
4. Eingliederungsvereinbarung
5. Gewerbeanmeldung, Bescheinigung des Finanzamtes oder Reisegewerbekarte
6. Stellungnahme der fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit
7. Aussagekräftige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
8. Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapital, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
9. Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresabrechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
10. Liquiditätsplan (Einschaltung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
11. Bescheinigung (z.B. von der Hausbank), aus der hervorgeht, dass weitere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind
12. Bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz (Selbstauskunft, Kontrolle über:
https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/cgi-bin/bl_suche.pl ist die Zustimmung des Insolvenzverwalters in schriftlicher Form erforderlich.
13. Bestätigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgelegt wurde. (Nachfrage beim Amtsgericht durch die Integrationsfachkraft oder Bescheinigung der Schufa durch den Kunden)

Plausibilitätsprüfung

Der vollständige Antrag ist auf Plausibilität zu prüfen. Zu beachten sind im Geschäftskonzept insbesondere folgende Punkte:

- ✓ **Übereinstimmung der beantragten Fördersumme mit dem Restbedarf Fremdkapital aus dem Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan.**

Beispiel:

Negativ: Antragssumme 5.000 Euro, tatsächlicher Fremdkapitalbedarf 7.000 Euro nach § 16c (Unterdeckung)

Negativ: Antragssumme 7.000 Euro, tatsächlicher Fremdkapitalbedarf 5.000 Euro nach § 16c (Überdeckung)

- ✓ **Detaillierte Aufstellung der Sachgüter**
(auf die Angemessenheit und Notwendigkeit achten)

Beispiel:

Negativ: 1.500 Euro für Büro- und Geschäftsausstattung

Positiv: 500 Euro für einen PC, 500 Euro für einen Laptop, 250 Euro für einen Drucker, 250 Euro für einen Schreibtisch

- ✓ **Übereinstimmung der vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten mit den im Geschäftskonzept angegebenen Daten.**

Beispiel:

Im Antrag ist eine monatliche Rate von 100 Euro angegeben, im Businessplan jedoch nur von 25 Euro. Die positive Tragfähigkeitsbescheinigung bezieht sich unter anderem auf eine Rate von 25 Euro. Von einer fachkundigen Stelle ist erneut zu prüfen, ob die Tragfähigkeit auch bei einer Rate von 100 Euro gegeben ist.

Anforderung von Unterlagen bei der Beantragung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16 c SGB II.

Sie haben einen Antrag auf Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gemäß § 16 c SGB II gestellt. Zur Entscheidung über diesen Antrag ist es notwendig, folgende Unterlagen beizubringen:

1.	Ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	
2.	Ausgefüllte und unterschriebene Abtretungserklärung bei Darlehen	
3.	Gewerbeanmeldung	
4.	Bescheinigung des Finanzamtes	
5.	Reisegewerbekarte	
6.	Tragfähigkeitsbescheinigung	
7.	Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründervorhabens (Geschäftsidee , Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)	
8.	Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapital, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)	
9.	Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)	
10.	Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)	
11.	Bescheinigung (z.B. von der Hausbank), aus der hervorgeht, dass weitere Finanzierungsquellen ausgeschlossen sind.	
12.	Bei Vorliegen einer Verbraucherinsolvenz ist die Zustimmung des Insolvenzverwalters in schriftlicher Form erforderlich.	
13.	Bestätigung, dass keine eidesstattliche Versicherung abgelegt wurde. (Nachfrage beim Amtsgericht durch die Integrationsfachkraft im Rahmen der Amtshilfe oder Bescheinigung der Schufa durch den Kunden)	